

wba | Weiterbildungsakademie Österreich  
 Universitätsstraße 5/1 · 1010 Wien  
 Tel: +43/(0)1/524 2000 · Fax: DW-10  
 E-Mail: info@wba.or.at  
 Internet: www.wba.or.at



Bundesministerium für Bildung und Frauen  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Ergeht per E-Mail an: [begutachtung@bmbf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbf.gv.at)  
 Kopie geht an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

## Entwurf des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)

### Stellungnahme der Weiterbildungsakademie Österreich (wba)

Es ist sehr zu begrüßen, dass nach langer Vorbereitungszeit nun ein Gesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen die Voraussetzungen für ein Inkrafttreten des Zuordnungsverfahrens von Qualifikationen schafft.

Zum vorliegenden Entwurf ist aus Sicht der Weiterbildungsakademie Österreich, einem vom Kooperativen System der österreichischen Erwachsenenbildung entwickelten Zertifizierungs- und Validierungsverfahren für Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind, Folgendes zu sagen:

1. Sehr begrüßenswert ist die Aufnahme non-formaler Qualifikationen in den Nationalen Qualifikationsrahmen. Damit wird ein großer Schritt getan, das Bildungssystem in seiner umfassenden Realität im NQR abzubilden, Vergleichbarkeit auch zwischen formalen und non-formalen Bildungsabschlüssen zu schaffen und letztendlich die Transparenz und Durchlässigkeit zu fördern, auch wenn dem NQR grundsätzlich nur orientierende und informierende Funktion zukommt. Der Nationale Qualifikationsrahmen leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Lebensbegleitenden Lernen.
2. Positiv zu erwähnen ist, dass auch informelles Lernen im Gesetzentwurf Erwähnung findet und Zugang zum NQR bekommen soll. Die Zusammenhänge zwischen NQR und Nationaler Validierungsstrategie liegen auf der Hand: Es ist wichtig, dass informell erworbene Qualifikationen Anerkennung finden; die Anerkennungsverfahren müssen weiter entwickelt werden und können dann NQR-kompatibel sein, wenn sie durch entsprechende Feststellungsverfahren zu einer non-formalen Qualifikation führen (= summative Validierungsverfahren).
3. Zusammensetzung der NQR-Steuerungsgruppe: Begrüßenswert ist, dass die Erwachsenenbildung mit einem Vertreter/einer Vertreterin der KEBÖ vertreten ist, der/die ein breites Spektrum im Bereich des Erwachsenenlernens abdeckt. Die Anzahl der Mitglieder ist sehr groß und im Sinne der Handlungsfähigkeit sollte sie keinesfalls erweitert werden.

4. Zusammensetzung des NQR-Beirats: Die Besetzung des NQR-Beirats ist positiv hervorzuheben, da hier Expert/innen aus der Berufspraxis und aus dem Lernbereich vertreten sein werden. Hier ist darauf zu achten, dass auch Expert/innen aus dem Bereich der Erwachsenenbildung vertreten sind.
5. Qualitäts- und Validierungsstellen für den non-formalen Bereich: Die Bezeichnung dieser vermittelnden Stelle zwischen Qualifikationsanbieter und Nationaler Koordinierungsstelle ist irreführend. Validierung im pädagogischen Sinne meint den Vorgang der Überprüfung, ob Lernergebnisse gemäß einem vorgegebenen Standard vorliegen. Validierung im eigentlichen Sinne findet also beim Qualifikationsanbieter statt, die QVS hingegen überprüft, ob der Qualifikationsanbieter sein Verfahren schlüssig beschreibt und inwieweit es den für den NQR vorgesehenen Vorgaben entspricht. Auch eine Überprüfung der Qualität einer Qualifikation im eigentlichen Sinne ist nicht primäre Aufgabe dieser Stelle. Eine andere Bezeichnung wäre daher überlegenswert.

Weiters stellt sich die Frage, wie sich die Finanzierung der QVSen gestalten wird: Die Verfahrenskosten sollen bei der jeweiligen QVS liegen, was bedeutet, dass die Zuordnungsverfahren zum NQR für Bildungsanbieter im non-formalen Bereich kostenpflichtig sein werden. Die Höhe dieser Kosten wird großen Einfluss auf die Wirkung des NQR im Gesamten entfalten. Gerade kleine Qualifikationsanbieter mit hohem Beratungsbedarf bezüglich NQR werden hier möglicherweise außen vor bleiben, da die Verfahrenskosten für sie nicht leistbar sind. Dies sollte von politischer Seite mitbedacht werden, gerade wenn grundsätzlich eine breite Wirkung des NQR vom formalen über den non-formalen bis hin zum informellen Bereich gewünscht wird.

Wien, 29.10.2015

Mag. Karin Reisinger  
Leiterin wba-Geschäftsstelle